LANDESGESUNCHEITSKOMMISSION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Ministerium für Gesellschaft und Justiz
Regierungsgebäude
Peter Kaiser Platz 1
9490 Vaduz
Per email an: gesellschaft@regierung.li

Ihr Schreiben	Aktenzeichen	Sachbearbeitung	Vaduz
16. Juni 2026 LNR 2026-877 BNR 2026/929	601/2026-14240	MOEV	24. Juli 2026

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 16.6.2026 betreffend die Anpassung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und des Gesundheitsgesetzes (GesG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schädler, lieber Emanuel

Die Landesgesundheitskommission (LGK) begrüsst die vorliegende Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und des Gesundheitsgesetzes (GesG). Insbesondere stellt die Kommission erfreut fest, dass verschiedene ihrer Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Gesundheitsberufe Eingang in den Vernehmlassungsbericht gefunden haben. Dies betrifft namentlich die stärkere Einbindung von Apothekerinnen und Apothekern in die Grundversorgung sowie die rechtliche Verankerung und Weiterentwicklung der Advanced Practice Nurses (APN). Die vorgeschlagenen Massnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Gesundheitsversorgung.

Ergänzend möchte die LGK darauf hinweisen, dass in der Schweiz die Vergütung von Impfungen in Apotheken erst kürzlich geregelt wurde. In diesem Zusammenhang wird auf die Anpassung von Art. 26 des Schweizer Krankenversicherungsgesetzes (CH-KVG, AS 2026 294) und die Anpassung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (CH-KLV, AS 2026 336 vom 24. Juni 2026) hingewiesen.

Aus Sicht der Kommission wäre es sinnvoll, diese Entwicklung auch im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision zu berücksichtigen und somit die Voraussetzungen für eine Vergütung entsprechender Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu schaffen. Damit könnte sichergestellt werden, dass die vorgesehenen erweiterten Kompetenzen der Apothekerinnen und Apotheker nicht nur rechtlich zulässig sind, sondern auch wirksam umgesetzt werden können.

Bezüglich des im Vernehmlassungsbericht angekündigten Vertiefungspakets «Versorgung 2030» erachtet die LGK eine zeitnahe und konsequente Weiterbearbeitung als besonders wichtig. Die dort adressierten Fragestellungen – insbesondere im Bereich der koordinierten

Versorgung, neuer Versorgungsmodelle und einer modernen Bedarfsplanung – sind von zentraler Bedeutung für die langfristige Weiterentwicklung des liechtensteinischen Gesundheitswesens.

Die LGK wurde von der Regierung bereits mit der Bearbeitung des Themas «Neue Versorgungsmodelle» beauftragt. Die Kommission ist davon überzeugt, dass die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse einen wertvollen Beitrag für die Ausarbeitung des Vertiefungspakets leisten können. Sie wird die Arbeiten weiterhin aktiv vorantreiben und steht gerne zur Verfügung, um ihre Erfahrungen, Analysen und Empfehlungen in die weiteren Reformarbeiten einzubringen.

Im Rahmen der Diskussion des Berichts wurde überdies aus medizinischer Sicht kritisch angemerkt, dass die unter Ziffer 2.1.1 auf S. 9 getroffene Feststellung zu ambulanten Behandlungen differenziert zu betrachten sei. Erfahrungsgemäss seien ambulante Behandlungen für Patientinnen und Patienten nicht zwingend schonender.

Insgesamt unterstützt die Landesgesundheitskommission die Stossrichtung der Vorlage und begrüsst insbesondere die Massnahmen zur Stärkung der Gesundheitsberufe sowie die Absicht, die strukturelle Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung im Rahmen des Vertiefungspakets fortzuführen

Freundliche Grüsse

Für die Landesgesundheitskommission
Dr. Eva Maria Mödlagl, Vorsitzende

Geht an: Ministerium für Gesellschaft und Justiz, gesellschaft@regierung.li
Kopie an: Mitglieder der Landesgesundheitskommission
Beilage:

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN LANDESVERWALTUNG	**Dieses Dokument wurde amtssigniert.**
	Amt für Gesundheit Eva Maria Mödlagl
	2026-07-24 12:02:39 +02:00
	Informationen zur Signaturprüfung finden Sie unter: www.llv.li/signaturpruefung
	Ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäss Art. 24a Abs. 3 des E-Government-Gesetzes die Vermutung der Echtheit.